

Aktenzeichen: 6 ABR 19/83
Bundesarbeitsgericht 6. Senat Beschluß vom 19. Januar 1984
- 6 ABR 19/83 -

I. Arbeitsgericht München Beschluß vom 6. Oktober 1981
- 21 BV 100/81 -

II. Landesarbeitsgericht München Beschluß vom 8. September 1982
- 9 Ta BV 6/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Besprechung nach § 74 Abs. 1 BetrVG - Teilnahmerecht

Gesetz: BetrVG § 74 Abs. 1 Satz 1, § 32; SchwbG § 22 Abs. 4 Satz 1

Leitsatz:

Der Vertrauensmann der Schwerbehinderten hat kein Teilnahmerecht an den Besprechungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat nach § 74 Abs. 1 Satz 1 BetrVG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 19/83

9 Ta BV 6/82 München

Verkündet am
19. Januar 1984

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 19. Januar 1984 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Wendlandt und Döring beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts München vom 8. September 1982 - 9 Ta BV 6/82 - aufgehoben.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts München vom 6. Oktober 1981 - 21 BV 100/81 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Der weitere Beteiligte ist der Betriebsrat im Betrieb der Antragsgegnerin in M . Der Antragsteller ist Vertrauensmann der Schwerbehinderten und Mitglied des weiteren Beteiligten.

Der weitere Beteiligte hat durch Geschäftsordnung dem bei ihm gebildeten Betriebsausschuß die Verhandlungen mit der Betriebsleitung nach § 74 BetrVG zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 14 dieser Geschäftsordnung lautet:

"Gespräche mit der Firmenleitung

Besprechungen auf Einladungen des Arbeitgebers sind keine außerordentlichen Sitzungen des Betriebsrats."



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

An den Besprechungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsausschuß nehmen auf Arbeitgeberseite drei Geschäftsführer teil. Von diesen werden von Fall zu Fall weitere Mitarbeiter hinzugezogen.

Die Antragsgegnerin weigert sich, den Antragsteller, der bis zur Entscheidung des Landesarbeitsgerichts in diesem Verfahren nicht Mitglied des Betriebsausschusses war, an den Besprechungen teilnehmen zu lassen, es sei denn, daß konkrete Probleme der Schwerbehinderten zu erörtern sind.

Der Antragsteller hat beantragt festzustellen, daß dem Vertrauensmann der Schwerbehinderten im Betrieb M der Antragsgegnerin, Herrn Rene K , ein Recht zur Teilnahme an den Betriebsausschußsitzungen zum Zwecke der gemeinsamen Besprechungen gemäß § 74 BetrVG ohne Rücksicht auf die hierbei behandelten Themen zusteht. Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag des Antragstellers abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihm stattgegeben. Nach der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts ist der Antragsteller auch Mitglied des Betriebsausschusses geworden. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragsgegnerin ihren Abweisungsantrag weiter. Der Antragsteller bittet, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II. Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin ist begründet. Dem Antragsteller steht kein Recht zu, an den Besprechungen nach § 74



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Abs. 1 Satz 1 BetrVG teilzunehmen.

1.a) Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin ist das Rechtsschutzinteresse für den Antrag des Antragstellers nicht etwa dadurch weggefallen, daß dieser nunmehr auch Mitglied des Betriebsausschusses ist. Der Antragsteller begehrt die Feststellung seines Teilnahmerechts nach § 74 BetrVG nicht in dieser Eigenschaft, sondern als Vertrauensmann der Schwerbehinderten. Diese Funktion steht dem Antragsteller unabhängig von der Mitgliedschaft im Betriebsrat und im Betriebsausschuß zu.

b) Auch im Übrigen unterliegt der Antrag jedenfalls im Ergebnis keinen Bedenken. Der Antragsteller begehrt zwar nach dem Wortlaut seines Antrags die Feststellung eines Teilnahmerechts an Betriebsausschußsitzungen. Ein solches Teilnahmerecht wird ihm von der Antragsgegnerin und auch vom weiteren Beteiligten jedoch nicht streitig gemacht. Die Entscheidung über diesen Antrag würde deshalb auf ein Gutachten hinauslaufen, zu dessen Erstattung die Gerichte für Arbeitssachen nicht zuständig sind (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, vgl. zusammenfassend m.w.N. die Senatsentscheidung vom 29. Juli 1982 - 6 ABR 51/79 -, AP Nr. 5 zu § 83 ArbGG 1979), so daß deswegen der Antrag bei wörtlicher Auslegung als unzulässig abzuweisen wäre. Im Übrigen wäre ein solcher Antrag auf Teilnahme an einer Betriebsausschußsitzung gegen den weiteren Beteiligten zu richten, der aber gleichfalls einen solchen Anspruch nicht bestreitet, wohl auch nicht, soweit solche Sitzungen zum Zweck der Vorbereitung von Besprechungen mit dem Arbeitgeber als Betriebsausschußsit-



zungen stattfinden.

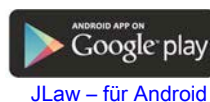
Der Sache nach geht es dem Antragsteller aber um die Teilnahme an den Besprechungen nach § 74 Abs. 1 BetrVG, zu denen Betriebsrat und Arbeitgeber mindestens einmal im Monat zusammen treten sollen. Dies haben die Beteiligten vor dem Senat auch klargestellt. Wird der Antrag so aufgefaßt, ist das Begehren, "an den Betriebsausschußsitzungen zum Zwecke der gemeinsamen Besprechung gemäß § 74 BetrVG ..." teilzunehmen, zulässig. Die Bezeichnung der Besprechung nach § 74 BetrVG als "Betriebsausschußsitzung" enthält damit nur die Wiedergabe der Rechtsauffassung des Antragstellers.

2. Das Landesarbeitsgericht hat zu Unrecht angenommen, das vom Antragsteller behauptete Teilnahmerecht an den Besprechungen nach § 74 Abs. 1 BetrVG ergebe sich aus § 22 Abs. 4 Satz 1 SchwbG. Nach dieser Vorschrift hat zwar der Vertrauensmann der Schwerbehinderten das Recht, an allen Sitzungen u.a. des Betriebsrats und dessen Ausschüsse beratend teilzunehmen. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts handelt es sich aber bei den zwischen dem Betriebsausschuß und der Betriebsleitung der Antragsgegnerin stattfindenden gemeinsamen Besprechungen nach § 74 Abs. 1 BetrVG nicht um Sitzungen des Betriebsausschusses. Das Landesarbeitsgericht hat weder Feststellungen getroffen, die ein solches Ergebnis rechtfertigen könnten, noch kann dem Landesarbeitsgericht im rechtlichen Ausgangspunkt gefolgt werden.

Nach den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts handelt es



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sich immer um Sitzungen, wenn der Betriebsausschuß als Gremium zu einer gemeinsamen Besprechung mit dem Arbeitgeber zusammentritt. Abgesehen davon, daß das Landesarbeitsgericht damit den Zusammentritt des Betriebsausschusses zu einer Sitzung mit der nach § 74 Abs. 1 BetrVG zu führenden Besprechung ohne ersichtlichen Grund gleichsetzt, hat es außer acht gelassen, daß auch nach seiner Auffassung Teilnehmer der Besprechung nach § 74 Abs. 1 BetrVG nicht nur die Mitglieder des Betriebsausschusses sondern auch der Arbeitgeber sowie die von ihm mit der Wahrnehmung der Besprechung beauftragten Personen sind. Auch wenn mit dem Landesarbeitsgericht die Besprechungen nach § 74 Abs. 1 BetrVG als "Sitzungen" zu bezeichnen wären, könnte damit ein Teilnahmerecht des Antragstellers nicht begründet werden.

Der Vertrauensmann der Schwerbehinderten hat kein allgemeines gesetzliches Teilnahmerecht an Sitzungen, sondern nur an Sitzungen bestimmter Organe der Betriebsverfassung: Nach § 32 BetrVG kann er an allen Sitzungen des Betriebsrats teilnehmen, nach § 22 Abs. 4 SchwbG hat er das Recht, auch an allen Sitzungen der Ausschüsse des Betriebsrats teilzunehmen. Um eine Sitzung eines dieser Organe, also auch des Betriebsausschusses, kann es sich nur handeln, wenn die Mitglieder des Organs sich unter der Leitung des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters oder auch eines anderen von den anwesenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglieds dieses Organs zusammenfinden, um gemeinsam zu beraten und ggf. zu beschließen.

Diese Merkmale treffen auf die Besprechungen nach § 74



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Abs. 1 Satz 1 BetrVG nicht zu. Die Besprechungen stehen nach dem Gesetz nicht unter der Leitung des Betriebsratsvorsitzenden oder eines Ausschußvorsitzenden. Sie dienen vielmehr dem Meinungsaustausch und der Information zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat, sind damit aber gerade keine Sitzungen des Betriebsrats oder auch des Betriebsausschusses. Kennzeichnend ist weiter, daß die Teilnehmer an einer Besprechung nach § 74 Abs. 1 Satz 1 BetrVG nicht etwa aufgrund einer Tagesordnung verpflichtet sein können, für die jeweilige Seite bindende Beschlüsse zu fassen. Hiervon ist der Sache nach auch der weitere Beteiligte in § 14 seiner Geschäftsordnung ausgegangen, nach der klargestellt ist, daß Besprechungen auf Einladung des Arbeitgebers keine außerordentlichen Sitzungen des Betriebsrats sind. Die Besprechungen nach § 74 Abs. 1 BetrVG werden auch nicht dadurch zu Sitzungen des Betriebsrats oder auch des Betriebsausschusses, daß sich die Teilnehmer auf Arbeitnehmerseite geschlossen versammeln, um mit der Arbeitgeberseite Verhandlungen zu führen. Entsprechend wird im übrigen z.B. eine Sitzung des Betriebsrats nicht dadurch zu einer Sitzung des Betriebsausschusses, wenn alle Mitglieder des Betriebsausschusses an einer Betriebsratssitzung teilnehmen. Damit sind die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zur Vereinbarung einer Tagesordnung zwischen Antragsgegnerin und dem Betriebsausschuß sowie zur Ladung zu den Besprechungen unerheblich.

Hat damit der Antragsteller als Vertrauensmann der Schwerbehinderten kein Teilnahmerecht an den im Betrieb der Antragsgegnerin stattfindenden Besprechungen zwischen Antragsgegnerin und Betriebsausschuß, bedarf es keiner Stellungnahme des Senats



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zu der Frage, ob der Betriebsrat als in § 74 Abs. 1 BetrVG genannter Gesprächspartner das Recht, die Besprechungen nach § 74 Abs. 1 BetrVG zu führen, auf den Betriebsausschuß durch Bestimmungen in der Geschäftsordnung übertragen kann (vgl. dazu Fitting/Auffarth/Kaiser, BetrVG, 13. Aufl., § 74 Rz 2; Gnade/Kehrmann/Schneider/Blanke, BetrVG, 2. Aufl., § 74 Rz 4; a.A. Dietz/Richardi, BetrVG, 6. Aufl., § 74 Rz 4).

Ebenso kann hier offenbleiben, ob solche Besprechungen auch im Rahmen einer Sitzung des Betriebsausschusses oder des Betriebsrats stattfinden können (vgl. dazu Fitting/Auffarth/Kaiser, aaO, § 32 Rz 10 und § 74 Rz 2). Dazu wäre jedenfalls erforderlich, daß die Zusammenkunft mit dem Arbeitgeber auf Einladung und unter Leitung des Vorsitzenden dieses Organs der Betriebsverfassung stattfände. Tatsachen dafür, daß im Betrieb der Antragsgegnerin entsprechend verfahren wird, hat das Landesarbeitsgericht nicht festgestellt, sie sind ersichtlich auch von den Beteiligten nicht vorgetragen worden.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Wendlandt

Döring



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)